

Leitfaden zum wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich Finanzrecht

1. Allgemeines

Die für die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit herangezogene Literatur, Rechtsprechung aber auch Gesetze, Gesetzesmaterialien, EU-Vorschriften etc sind grundsätzlich zu **zitieren/anzuführen**. Das trifft sowohl auf wörtlich übernommene Textstellen als auch die Übernahme von Gedanken/Ideen anderer Autoren oder die sinngemäße Wiedergabe von im Schrifttum vertretenen Rechtsauffassungen zu (indirektes Zitat). **Plagiate** iS der Übernahme von fremden Textpassagen oder von Fußnoten ebenso wie von Gedanken/Ideen anderer Autoren, ohne diese als solche kenntlich zu machen, **sind zu unterlassen** und entsprechen nicht den **Anforderungen an korrektes wissenschaftliches Arbeiten**.

Grundsätzlich ist bei der Abfassung der wissenschaftlichen Arbeit **Primärliteratur** (= Originalliteratur) heranzuziehen. **Sekundärliteratur** (dh von anderen Autoren zitierte Quellen) kann nur dazu dienen, die Originalquellen nachzulesen, da bei Sekundärliteratur oft das Risiko besteht, dass die angeführten Stellen nicht eins zu eins übertragbar sind (anderer Kontext, andere Rechtslage). Sekundärliteratur bietet daher nur die Möglichkeit, sich ein ausreichendes Reservoir an Primärliteratur zu schaffen und auf diese Weise einen umfassenden Überblick über die gewählte Themenstellung zu gewinnen. Als Primärquellen kommen grundsätzlich Beiträge in einschlägigen Fachzeitschriften sowie Monografien, Sammelwerke und Kommentare in Frage, die ebenfalls den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten genügen, **nicht jedoch populärwissenschaftliche Werke**, die sich an die breite Masse bzw Laien als Leser wenden und lediglich Informationscharakter haben (zB das Steuersparbuch, das Steuerbuch des BMF, Praxishandbücher).

Im Internet aufgefundene Quellen und Informationen dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als diese ebenfalls den Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten entsprechen. Keinesfalls trifft dies auf Informationen auf Homepages von Steuerberatern/Wirtschaftsprüfern, deren Info-Letter (Klienteninformationen), oder mittels Suchmaschinen wie Google aufgefundene Textstellen in populären rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Lexika (zB Gablers Wirtschaftslexikon online) zu. Auch die in Wikipedia veröffentlichten Beiträge sind nicht zur Zitierung im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit im Bereich Finanzrecht geeignet. Hingegen darf auf im Internet veröffentlichte Originaldokumente (zB von der EU veröffentlichte Mitteilungen, PDF-Manuals auf der Homepage der OECD) sehr wohl Bezug genommen werden, wobei der Link und das Abrufdatum anzugeben sind. Darüber hinaus ist **die Richtlinie des Rektorats zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis** einzuhalten; Diese Richtlinie ist abrufbar unter: https://www.uibk.ac.at/rektorenteam/forschung/sicherung_guter_wissenschaftlicher_praxis/).

2. Im Steuerrecht gebräuchliche Zitierweisen

2.1. Wörtliche Zitate

Bei **wörtlichen Zitaten** wird der Wortlaut der zitierten Stelle unter Anführungszeichen gesetzt, kursiv gestellt und mit einem Fußnotenverweis auf den genauen Fundort der zitierten Stelle in der verwendeten Literaturquelle versehen. Die **ursprüngliche Rechtschreibung** ist **unverändert** zu übernehmen, eine Anpassung an inzwischen geänderte Rechtschreibregelungen unterbleibt (zB. „dass“ anstelle von „daß“).

Beispiele:

Der gemeine Wert (Grundstückswert) eines Baurechts ist daher für jedes Baurecht selbständig (los-gelöst vom Wert des mit einem Baurecht belasteten Grund und Bodens) zu ermitteln. Der VwGH führt dazu aus: *„Soweit das Bundesfinanzgericht im angefochtenen Erkenntnis die Auffassung vertritt, dass der gemeine Wert des der Revisionswerberin auf die Dauer von 50 Jahren eingeräumten Baurechts aufgrund der Normierung des § 56 BewG 1955 dem gemeinen Wert des Grundstücks entspreche, kann dem nicht gefolgt werden.“¹⁾*

¹⁾ VwGH 11. 9. 2018, Ra 2017/16/0005, Rz 14.

Nach Auffassung des VwGH stellt nämlich eine Änderung von Richtlinien des BMF keinen Wiederaufnahmegrund dar: *„Soweit in der Beschwerde die Durchführungsrichtlinien zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 28 EStG) und zur Bauherreneigenschaft, AÖF 172/1991, angesprochen werden, sei dennoch darauf hingewiesen, daß mit diesen Richtlinien, wie sich aus deren Einleitungssatz ergibt, bloß die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Finanzen mitgeteilt wird; derartigen Erledigungen kommt normative Bedeutung nicht zu (vgl. den Beschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 26. November 1996, V 46/95), sodaß sie auch nicht die Wirkung des § 307 Abs. 2 BAO zu entfalten vermögen.“²⁾*

²⁾ VwGH 15. 4. 1998, 98/14/0043.

Wörtliche Zitate können auch in den eigenen Text integriert werden. In diesem Fall sind erforderliche **Weglassungen** durch [...] zu kennzeichnen:

Beispiel:

Das Vorliegen eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustauschs setzt nach Auffassung des EuGH voraus, dass zwischen Leistenden und Leistungsempfänger „[...] *ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden* [...]“³⁾, wobei diesem Erfordernis nur dann entsprochen wird, wenn das Austauschverhältnis freiwillig eingegangen wird.

³⁾ EuGH 19.12.2018, C-51/18, *Kommission/Österreich*, Rn 44.

Weglassungen ermöglichen es, Sätze/Nebensätze oder auch längere Textstellen im Rahmen eines längeren wörtlichen Zitats, die für den Sinn nicht relevant sind, durch Setzen von [...] auszublenzen.

Hinzufügungen können ebenfalls durch [...] in einem wörtlichen Zitat erfolgen; dadurch wird es möglich, bei einem integrierten Zitat den Satzbau des wörtlichen Zitats zu adaptieren.

Beispiel:

In diesem Sinne ist dem EuGH beizupflichten, wenn er zum Schluss kommt, dass „[...] *die vorliegende Konstellation [...] auch nicht mit dem Mitgliedsbeitrag eines Vereinsmitglieds verglichen werden* [kann].⁴⁾

⁴⁾ EuGH 03.05.2018, C-16/17, *TGE Gas Engineering GmbH*, Rn 49.

(Der ursprüngliche Wortlaut der zitierten Textstelle im EuGH-Urteil lautet: Schließlich kann die vorliegende Konstellation auch nicht mit dem Mitgliedsbeitrag eines Vereinsmitglieds verglichen werden.)

2.2. Sinngemäße (indirekte) Zitate

Indirekte Zitate dienen dazu, die Gedanken eines anderen Verfassers in eigenen Worten sinngemäß zum Ausdruck zu bringen. Dabei ist darauf zu achten, die Meinung des zitierten Autors weder zu verfälschen, noch aus dem Zusammenhang zu lösen oder ihm eine Meinung zu unterstellen, die so nicht in der zitierten Textstelle geäußert wird. Sinngemäße Zitate sind nicht unter Anführungszeichen zu stellen, sondern mit einer verweisenden Fußnote zu versehen.

Beispiel:

Die Regeln des § 56 BewG für die Zurechnung der Einheitswerte und deren Aufteilung auf Grundeigentümer und Bauberechtigte nach Maßgabe der Restlaufzeiten der Baurechte am jeweiligen Bewertungsstichtag gelten nicht für den gemeinen Wert nach § 10 BewG und ebenso nicht für die Grundstückswerte nach § 4 GrEStG.⁵⁾ Der VwGH lehnt deshalb den gemeinen Wert (und folgerichtig auch den Grundstückswert) als Mindestbemessungsgrundlage nach § 4 GrEStG ab.⁶⁾

⁵⁾ *Beiser*, Baurecht und Baurechtswohnungseigentum im Abgabenrecht, SWK-Spezial 2018, Rz 69; *Beiser*, Steuern¹⁶ (2018), Rz 679.

⁶⁾ VwGH 11. 9. 2018, Ra 2017/16/0005 und jeweils vom selben Tag Ra 2017/16/0006, 0007, 0008, 0009.

2.3. Zitierweise

a) Allgemeine Hinweise

Autoren werden sowohl im Text als auch in den Fußnoten sowie dem Literaturverzeichnis aus Gründen der Übersichtlichkeit kursiv gestellt. Der Text in den Fußnoten beginnt immer mit einem Großbuchstaben und ist mit einem Punkt abzuschließen. Grundsätzlich ist auf eine durchgängig einheitliche Vorgehensweise bei Zitaten zu achten.

Fußnoten im Text sind durch eine hochgestellte Fußnotennummer in Verbindung mit einer Klammer zu setzen, wobei die Fußnoten auf derselben Seite am Seitenende anzuführen sind. Zur besseren Übersichtlichkeit ist der Fußnotenbereich mit einem hängenden Einzug zu versehen, sodass die Fußnotennummern gut erkennbar sind und nicht durch Text der zweiten Fußnotenzeile überlagert werden.

Beispiel:

Das BFG¹⁰⁾ verneint die Abzugsfähigkeit von Kursverlusten aus Fremdwährungskrediten zur Finanzierung eines Mietgebäudes und begründet dies im Anschluss an die Rechtsprechung des BFH¹¹⁾ und an *Jakom/Lenneis*¹²⁾ mit der Quellentheorie und mit dem Hinweis, Kursverluste aus Fremdwährungskrediten seien als (negative) Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 3 EStG zu erfassen.¹³⁾

¹⁰⁾ BFG 4. 12. 2017, RV/7104721/2017.

¹¹⁾ BFH 9. 11. 1993, IX R 81/90, BStBl 1994 II 289, 291; 23. 11. 2016, IX B 42/16, BFH/NV 2017, 287; 4. 3. 2016, IX B 85/15, BFH/NV 2017, 317. Siehe dazu kritisch *Beiser*, Kursverluste aus Fremdwährungskrediten bei Vermietung und Verpachtung – eine Kritik an der Rechtsprechung des BFH, DStZ 2018, 86 (86 ff).

¹²⁾ *Jakom/Lenneis*, EStG 2018 § 16 Rz 56 – Stichwort: Fremdwährungskredite.

¹³⁾ BFG 4. 12. 2017, RV/7104721/2017, im Anschluss an *Schubert* in *Wiesner/ Grabner/Wanke*, EStG § 16 Anm 37 (Stand: 18. Lfg).

Aus Gründen der Lesefreundlichkeit sind Fußnoten in Verbindung mit Satzzeichen immer hinter den Satzzeichen anzuführen.

Beispiel:

Ein als unbebaut erworbenes Grundstück, auf dem ein Haus errichtet wird, bleibt ungeachtet dessen, dass es nun als bebaut zu gelten hat, dieselbe Sache.¹⁾

Wird eine betriebliche Tätigkeit eingestellt, kann dies durch Betriebsaufgabe,¹⁾ Betriebsveräußerung²⁾ oder durch eine unentgeltliche Betriebsübertragung³⁾ erfolgen.

b) Werk eines Einzelautors:

Bei Werken eines Einzelautors werden der Name des Autors, der Titel des Werks, die Auflage (Hochstellung), das Erscheinungsjahr und die betreffende Seite angegeben. Erstreckt sich ein Zitat über zwei Seiten, ist dies durch Nachstellen eines „f“ (folgende) bzw. bei mehreren Seiten durch „ff“ (fortfolgende) kenntlich zu machen. Autoren werden kursiv geschrieben, sowohl in der Arbeit als auch in der Fußnote bzw. dem Literaturverzeichnis.

Beispiel:

*Beiser, Steuern*¹⁶ (2018), 324

*Beiser, Steuern*¹⁶ (2018), 324 f

*Beiser, Steuern*¹⁶ (2018), 324 ff

Ist ein Werk mit Randziffern/Teilziffern versehen, dann sind anstelle der Seitenzahl die Randziffern/Teilziffern anzugeben.

Beispiel:

*Beiser, Steuern*¹⁶ (2018), Rz 308.

*Beiser, Steuern*¹⁶ (2018), Rz 308 f.

*Beiser, Steuern*¹⁶ (2018), Rz 308 ff. oder:

*Beiser, Steuern*¹⁶ (2018), Rz 308 bis 312.

Vornamen werden grundsätzlich nicht angeführt, es sei denn es gibt zwei Autoren mit identem Nachnamen, die im Werk Berücksichtigung finden. Dann wird der Vorname mit dem abgekürzten Anfangsbuchstaben hinter dem Nachnamen angeführt.

Beispiel:

Mayr G., Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz (2004).

Mayr M., Umsatzsteuer-Update: Aktuelles auf einen Blick, SWK 31/2014, 1337 (1339).

c) Werk mehrerer Autoren:

Ein Werk von mehreren Autoren wird stets unter Angabe aller Namen zitiert, wobei die Namen durch einen Schrägstrich voneinander getrennt werden. Hat ein Werk zahlreiche Autoren, so empfiehlt es sich, bei weiterfolgenden Zitaten des Werks nur mehr den ersten Namen mit der Erweiterung „et al“ anzugeben.

Beispiel:

Doralt/Ruppe, Steuerrecht II⁶ (2011).

Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig (Hrsg), UStG-ON³ (2018),

Berger et al (Hrsg), UStG-ON³ (2018),

d) Sammelwerke

Sammelwerke beinhalten in der Regel eine Reihe von Buchbeiträgen verschiedener Autoren und erscheinen in Herausgeberschaft. Wird das Sammelwerk als solches zitiert, ist der Name des/der Herausgeber(s) unter Beifügung von „Hrsg“ anzuführen.

Beispiel:

Mayr/Schlager/Zöchling (Hrsg), Handbuch Einlagenrückzahlung (2016).

Wird auf den Autor eines Buchbeitrages in einem Sammelwerk Bezug genommen, dann ist auf diesen Autor und den Sammelband zu verweisen.

Beispiel:

Marschner in *Mayr/Schlager/Zöchling* (Hrsg), Handbuch Einlagenrückzahlung (2016), 89.

Ist den Buchbeiträgen ein eigenständiger Titel zugeordnet, dann kann bei der Erstzitation alternativ zu obiger Zitierweise auch noch der Titel des Buchbeitrags angeführt werden. Lediglich in den Folgezitaten entfällt dieser dann wieder.

Beispiel:

Schaumburg, Das Leistungsfähigkeitsprinzip im internationalen Steuerrecht, in *Lang* (Hrsg), Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion – FS Klaus Tipke, 125 (130).

e) Zeitschriftenbeiträge

Bei Zeitschriftenbeiträgen ist grundsätzlich der Autor, der Titel des Werkes, die Zeitschrift, Heftnummer und das Erscheinungsjahr sowie die Seite anzugeben, wobei neben der Startseite auch die Seite der zitierten Stelle in Klammer anzuführen ist.

Beispiel:

Beiser, Kursverluste aus Fremdwährungskrediten bei Vermietung und Verpachtung – eine Kritik an der Rechtsprechung des BFH, DStZ 3/2018, 86 (87 f).

Beiser, Pflichtversicherungsbeiträge als Werbungskosten im Fall einer Auslandsentsendung, SWK 7/2019, 369 (371).

Achtung: Eine abweichende Zitierweise ergibt sich bei Zeitschriftenbeiträgen des Verlags Lexis-Nexis (RdW, ÖStZ, RWZ etc). Hier ist es üblich, nach dem Zeitschriftennamen das Erscheinungsjahr, die Artikelnummer und die Seitenzahl anzugeben.

Beispiel:

Beiser, Endbesteuerung oder Option zur Regelbesteuerung? – eine systematische Analyse im Licht des Verfassungsrechts, ÖStZ 2018/785, 627 (629).

f) Kommentare

Kommentare enthalten in der Regel zu Beginn einen Zitiervorschlag (meistens auf der Rückseite des Titelblattes). Bei einem Fußnotenzitat ist zunächst der Bearbeiter (kursiv), dann der/die Herausgeber (kursiv), der Titel des Kommentars mit der hochgestellten Auflagezahl und eventuell der Bandangabe, die Gesetzesstelle und die Randziffer (Rz) bzw bei einigen deutschen Kommentaren die Anmerkung (Anm) oder Randnummer (Rn) anzugeben. Auch das Erscheinungsjahr kann berücksichtigt werden, wobei darauf zu achten ist, dass die gewählte Zitierweise im gesamten Werk einheitlich gehandhabt wird. Weisen Kommentare kein einheitliches Erscheinungsjahr auf, weil die Kommentierungen einzelner Paragraphen zu unterschiedlichen Zeitpunkten aktualisiert werden, ist im Zitat jeweils der Stand bzw die Lieferung anzugeben.

Beispiele:

Furherr in *Kofler*, UmgrStG⁶ § 16 Rz 10.

Graf-Schimek in *Sonntag* (Hrsg), GSVG⁷ (2018) § 29 Rz 2.

Robisch in *Bunjes*, UStG¹⁷ (2018) § 1 Rn 4.

Roser in *Gosch*, KStG³ (2015) § 7 Rn 14.

Hirschler/Reinold in *Hofstätter/Reichel*, EStG Kommentar, 65. Lfg (Dezember 2017) § 4 Abs 3a Tz 9.

Bürgler in *Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig*, UStG-ON^{3.00} (Stand 1. 5. 2018, rdb.at), § 3 Rz 345.

Beim EStG-Kommentar von Linde (Jakom) hat sich eine besondere Zitierweise herausgebildet:

Jakom/*Marschner* EStG, 2018, § 27 Rz 401.

g) Judikatur

Bei der Zitierung von Judikaten hat sich in der steuerrechtlichen Fachliteratur folgende Zitierweise durchgesetzt, wobei im Fall einer Bezugnahme auf bestimmte Teile eines Urteils die Randnummer (Rn) angegeben wird.

Beispiele:

EuGH 4. 4. 2019, C-699/17, *Allianz Vorsorgekasse AG*, Rn 6 bis 9.

VwGH 7. 12. 2018, Ra 2017/15/0045.

BFG 14. 3. 2018, RV/23400008/2017.

BFH 12. 9. 2018, VI R 22/16.

OGH 14. 11. 2017, 9ObA89717g.

h) Online-Medien

Wird auf online verfügbares Material zurückgegriffen, so ist bei der Literaturquelle der Link und das Abrufdatum anzugeben.

Beispiel:

OECD, OECD Transfer Pricing Guidelines for Multinational Enterprises and Tax Administrations (Stand: 10 Juli 2017), <http://www.oecd.org/tax/transfer-pricing/oecd-transfer-pricing-guidelines-for-multinational-enterprises-and-tax-administrations-20769717.htm> (12. 4. 2019).

i) EU-Vorschriften, Gesetze und Gesetzesmaterialien

Bei Rechtsvorschriften und Gesetzesmaterialien ist ebenfalls eine Quellenangabe vorzunehmen. Folgezitate enthalten nur mehr die wesentlichsten Angaben:

Beispiele:

Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. 11. 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten („Mutter-Tochter-RL“), ABI L 345, S 8.

Folgezitat: RL 2011/96/EU, ABI L 345, S 8.

Durchführungsverordnung (EU) 282/2011 des Rates vom 15. 3. 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABI L 77, S 1.

Folgezitat: VO (EU) 282/2011, ABI L 77, S 1.

Abgabenänderungsgesetz 2010 (AbgÄG 2010), BGBl I 2010/34.

Folgezitat: AbgÄG 2010, BGBl I 2010/34.

ErlRV zum JStG 2018, 190 BlgNr 26 GP 35 (= *Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Jahressteuergesetz 2018, Nummer 190 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, 26. Gesetzgebungsperiode, Seite 35*)

Folgezitat: ErlRV 190 BlgNr 26 GP 35.

2.4. Literaturverzeichnis

Im Literaturverzeichnis sind die einzelnen Werke in alphabetischer Reihenfolge nach Autoren geordnet anzuführen. Durch die Verwendung eines hängenden Einzugs ist die Übersichtlichkeit zu wahren. Werden bei Kommentaren die einzelnen Bestimmungen durch verschiedene Personen bearbeitet, ist nicht der jeweilige Bearbeiter im Literaturverzeichnis auszuweisen, sondern der/die Herausgeber. Der Kommentar ist somit nur ein einziges Mal anzuführen, es sei denn, es handelt sich um verschiedene Auflagen. Bei Beiträgen in Fachzeitschriften sowie bei Buchbeiträgen ist jeweils die Startseite anzugeben.

Beispiel:

Barth/Dokalik/Potyka, ABGB²⁶ (2018).

Beiser, Steuern¹⁶ (2018).

Beiser, Fragen zum Spannungsfeld zwischen Insolvenzrecht und Abgabenrecht, ZIK 6/2001, 289.

Finsterer/Tratlehner, Die Einräumung und Übertragung von Baurechten in der Umsatzsteuer nach dem AbgÄG 2016, ÖStZ 2018/726, 576.

Knöll, Der (Zuwendungs-)Fruchtgenuss im Visier der Finanz, SWK 9/2016, 500.

Leyrer/Resenig, Entgeltlicher Verzicht auf ein Wohnungsgebrauchsrecht ist steuerpflichtig nach § 29 Z 3 EStG, BFGjournal 9/2018, 334.

Novosel/Patloch, Die entgeltliche Ablöse eines Veräußerungs- und Belastungsverbots, SWK 11/2016, 590.

Vaishor, Steuerpflicht der entgeltlichen Ablöse von Fruchtgenussrechten an Liegenschaften?,
SWK 12/2012, 605.

Eine Untergliederung des Literaturverzeichnisses in Monografien, Kommentare und Fachbeiträge ist nicht erforderlich. Ein Rechtsprechungsverzeichnis ist ebenfalls nicht erforderlich.